

## Heizöltank - Prüfpflichten

Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl) müssen so beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Undichte Heizöllageranlagen sind eine erhebliche Gefahr für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser, unser wichtigstes Lebensmittel. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen erhebliche Sanierungskosten, die der Verursacher möglicherweise selbst zu zahlen hat. Auch eine vorhandene Versicherung tritt im Schadensfall bei Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht ein, denn Sie sind für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich.

Die Lagerung von Heizöl ist bei der Wasserbehörde der Stadt Goslar vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. In Schutz- und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Stilllegung.

Gemäß der Anlagenverordnung AwSV vom 17.04.2017 müssen Heizöl-Lageranlagen wie folgt durch Sachverständige überprüft werden:

Lagerung	Prüfpflicht	Prüfpflicht in Schutzgebieten
Oberirdische Lagerung bis 1 m <sup>3</sup>	▶ Keine Prüfung erforderlich (Anzeige der Lagerung ausreichend)	▶ Keine Prüfung erforderlich (Anzeige der Lagerung ausreichend)
Oberirdische Lagerung 1 – 10 m <sup>3</sup>	▶ Inbetriebnahme ▶ Wesentliche Änderung	▶ Inbetriebnahme ▶ Wesentliche Änderung ▶ Wiederkehrend alle 5 Jahre
Oberirdische Lagerung ab 10 m <sup>3</sup>	▶ Inbetriebnahme ▶ Wesentliche Änderung ▶ wiederkehrend alle 5 Jahre ▶ Stilllegung	▶ Inbetriebnahme ▶ Wesentliche Änderung ▶ Wiederkehrend alle 2,5 Jahre ▶ Stilllegung
Unterirdische Lagerung	▶ Inbetriebnahme ▶ wiederkehrend alle fünf Jahre ▶ Stilllegung	▶ Inbetriebnahme ▶ Wiederkehrend alle 2,5 Jahre ▶ Stilllegung

Die „Prüfpflicht bei Inbetriebnahme“ gilt auch für bereits bestehende Anlagen und ist einmalig nachzuholen.

Mittlerweile stellt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig aus dem Jahr 2014 die Rechtslage klar. Das Gericht geht in der Urteilsbegründung davon aus, dass gerade Altanlagen eine Gefährdung von Gewässern darstellen können.